

Evaluationsrichtlinie für den Master Health Professions Education an der Charité - Universitätsmedizin Berlin

Der Fakultätsrat der Charité - Universitätsmedizin Berlin hat auf der Grundlage der Rahmenordnung für die Evaluation von Studium und Lehre für den Studiengang Master Health Professions Education am 6. 7. 2015 folgende Evaluationsrichtlinie erlassen.

Inhalt

Allgemeines

§ 1 Verantwortung

Interne Evaluation

§ 2 Studentische Lehrveranstaltungsevaluation

§ 3 Befragung der Lehrenden in Bezug auf die Durchführung der Lehre

Allgemeines

§ 1

Verantwortung

- (1) Für die Planung und Weiterentwicklung der studiengangspezifischen Evaluationen ist der/die Evaluationsbeauftragte in Zusammenarbeit mit dem Bereich Evaluation verantwortlich.
- (2) Die Entscheidung, wie häufig und in welchen Lehreinheiten evaluiert wird, trifft der Studien- und Prüfungsausschuss.
- (3) Für die Initiierung ist der/die Evaluationsbeauftragte gemeinsam mit dem Bereich Evaluation, für die Durchführung und Auswertung der Evaluation ist der Bereich Evaluation verantwortlich.
- (4) Für eine evtl. Anpassung bzw. Weiterentwicklung der Evaluationen und Items ist der/die Evaluationsbeauftragte in Rücksprache mit den Modulkoordinator/innen und dem Studien- und Prüfungsausschuss zuständig.

Interne Evaluation

§ 2

Studentische Lehrveranstaltungsevaluation

- (1) Die Evaluation von Lehrveranstaltungen erfolgt über EvaSys (online Evaluation).
- (2) Die zu evaluierenden Lehrveranstaltungen sowie der Zyklus der Evaluation ist wie folgt festgelegt: Vorlesungen, Seminare, Projektseminare, Praktika, seminaristischer Unterricht und Abschlusskolloquien

werden zum Ende der Unterrichtszeit des jeweiligen Semesters evaluiert.

(3) Die anonymisierten Ergebnisse der in einem Semester durchgeführten Evaluationen werden dem Studien- und Prüfungsausschuss von Seiten des/r Evaluationsbeauftragten zur Kenntnisnahme zeitnah weitergeleitet. Den Modulkoordinator/innen werden zudem die anonymisierten Ergebnisse der in einem Semester durchgeführten qualitativen Evaluationen (Freitextangaben) von Seiten des/r Evaluationsbeauftragten zur Kenntnisnahme zeitnah weitergeleitet. Die Lehrenden erhalten darüber hinaus personenbezogene Evaluationsergebnisse direkt vom Bereich Evaluation.

(4) Evaluationsergebnisse werden als Ranking der fünf am besten evaluierten Module auf der Homepage der Charité veröffentlicht. Eine Veröffentlichung der vollständigen Modul- und Lehrevaluationen im Internet findet nicht statt.

(5) Die Studierenden können sich beim/bei der Modulkoordinator/in das Ergebnis einer Evaluation rückmelden lassen.

(6) Evaluationsergebnisse werden auf den regelmäßigen Modulkoordinatorentreffen besprochen, um zu entscheiden, ob Veränderungen in der Lehrkonzeption vorgenommen werden sollen.

(7) Konsequenzen und Veränderungen der Lehrveranstaltungsgestaltung liegen grundsätzlich in der Verantwortung der jeweiligen Modulkoordinator/innen.

(8) Im Rahmen einer Modulabschlussbesprechung mit den Lehrenden des Moduls werden die angestrebten Konsequenzen festgelegt und dokumentiert. Die Dokumentation wird vom/von der Modulkoordinator/ in aufbewahrt.

(9) Die Wirksamkeit der festgelegten Maßnahmen wird durch die darauffolgende Lehrveranstaltungsevaluation überprüft.

§ 3

Befragung der Lehrenden in Bezug auf die Durchführung der Lehre

- (1) Die Befragung und der Austausch der Lehrenden über inhaltliche und strukturelle Aspekte des Studiengangs erfolgt bei den regelmäßigen Modulabschlussbesprechungen.
- (2) Die Evaluation findet einmal pro Semester statt.
- (3) Für die Initiierung der Befragung und des Austausches ist der/die Studien- und Prüfungsausschuss im Rahmen der Ausrichtung der Modulabschlusstreffen verantwortlich.
- (4) Rückmeldungen von nicht an dem Treffen teilnehmenden Lehrenden werden über den/die Evalu-

ationsbeauftragte/n oder die zuständigen Modulkoordinator/innen übermittelt.

(5) Die Evaluationsergebnisse werden allen Modulkoordinator/innen und Lehrenden von Seiten des Studien- und Prüfungsausschuss mittels Protokoll des Treffens zur Kenntnisnahme zeitnah mitgeteilt.

(6) Im Fall festgestellten Verbesserungspotentials werden Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung in Zusammenarbeit mit folgenden Beteiligten definiert: Leitung des Studien- und Prüfungsausschusses, Geschäftsbereichsleitende des Prodekanats, Modulkoordinator/innen, Evaluationsbeauftragte/r.

(7) Im Rahmen einer Modulabschlussbesprechung mit den Lehrenden des Moduls werden die angestrebten Konsequenzen festgelegt und dokumentiert. Die Dokumentation wird vom/von der Modulkoordinator/ in aufbewahrt.

(8) Die Wirksamkeit der festgelegten Maßnahmen wird durch die darauffolgende Befragung überprüft.

Inkrafttreten

Die Evaluationsrichtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Charité in Kraft.